OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604965/8/JS

Datum:
Linz, 19. Juli 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Steinschnack über die Beschwerde des F M I, x, x, Deutschland, vom 11.1.2022 gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 29.12.2021, GZ: BHRO/921130105055/21, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Die Fundstellen der verletzten Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm des Straferkenntnisses haben zu lauten:
§ 52 lit. a Z 10a StVO: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung
BGBl Nr. 518/1994
§ 99 Abs. 3 lit. a StVO: BGBl. Nr. 159/1960 in der Fassung
BGBl. I Nr. 39/2013

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 12 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu Punkt I.:

1. Wesentlicher Verfahrensgang:

1.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis vom 29.12.2021 warf die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) dem Beschwerdeführer folgende Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) vor:

„[...]

1.	Datum/Zeit:	20.06.2021, 09:43 Uhr
	Ort:	Bad Ischl, Grazerstraße im Bereich HNr. [redacted], Richtung B 145
	Betroffenes Fahrzeug:	Kennzeichen: [redacted]D)
	Sie haben am angeführten Ort, welcher im Ortsgebiet liegt, die durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h um 14 km/h überschritten. Hinweis: Die in Betracht kommende Messtoleranz in der Höhe von 3 km/h wurde bereits zu Ihren Gunsten abgezogen.	

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt:

1.	§ 52 lit a Zif. 10a StVO

[...]“

Über den Beschwerdeführer wurde wegen dieser Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Geldstrafe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) verhängt. Weiters wurde dem Beschwerdeführer die Zahlung eines Beitrages zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens von 10 Euro auferlegt.

1.2. In der dagegen erhobenen verfahrensgegenständlichen Beschwerde vom 11.1.2022 brachte der Beschwerdeführer vor, das Fahrzeug hätten zum fraglichen Zeitpunkt mehrere verschiedene Personen genutzt, da er nicht alleine im Urlaub gewesen sei. Er sei bereit, Name und Adresse des Fahrers oder der Fahrerin zu nennen, wenn ihm die belangte Behörde das angebliche Beweisfoto zusende, auf dem jemand zu erkennen sei.

2. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens stellt das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich folgenden entscheidungswesentlichen Sachverhalt fest:

2.1. Der Beschwerdeführer (geb. 1965) lenkte am 20.6.2021 im Ortsgebiet von Bad Ischl den auf ihn zugelassenen Pkw mit dem deutschen behördlichen Kennzeichen x in Fahrtrichtung B145 Salzkammergutstraße. Er fuhr um 9:43 Uhr im Bereich Grazer Straße Nr. x mit einer Geschwindigkeit von 44 km/h (unter

Berücksichtigung einer Messtoleranz von 3 km/h zugunsten des Beschwerdeführers).

2.2. Mit Verordnung des Gemeinderats der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014 (idF der Verordnung vom 26.9.2014) wurde angeordnet, dass der Lenker eines Fahrzeuges die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Ortsgebiet „Bad Ischl“ nicht überschreiten darf.

2.3. Der Beschwerdeführer wurde im Jahr 2022 schon ein Mal wegen einer Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit rechtskräftig verwaltungsstrafrechtlich belangt.

3. Beweiswürdigung:

3.1. Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in den Verfahrensakt der belangten Behörde, insbesondere in das Radarfoto und den Eichschein des verwendeten stationären Lasermessgerätes Nr. 60340, sowie in den von Amts wegen beigeschafften hg. Akt LVwG-604242. Es wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der der Beschwerdeführer nicht erschienen ist. Die dem Beschwerdeführer per Einschreiben übermittelte hg. Ladung vom 16.5.2022 zur Verhandlung wurde nach der Mitteilung der deutschen Post - trotz Verständigung vom Zustellversuch am 21.5.2022 - vom Beschwerdeführer nicht abgeholt. Zu den Feststellungen im Einzelnen:

3.2. Die Feststellungen zur Fahrt gründen auf dem unbedenklichen Radarfoto, samt gültigem Eichschein des verwendeten stationären Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerätes, wonach der auf den Beschwerdeführer zugelassene Pkw mit einer Geschwindigkeit von 47 km/h (ohne Berücksichtigung einer Messtoleranz) gemessen wurde.

3.3. Zur festgestellten Lenkereigenschaft:

3.3.1. Für die festgestellte Lenkereigenschaft des Beschwerdeführers spricht primär die Tatsache, dass er Zulassungsbesitzer des Pkws ist. Aber auch das Alter und Geschlecht des Beschwerdeführers lassen sich mit dem auf dem Radarfoto abgebildeten Lenker in Einklang bringen. Ein näherer optischer Vergleich des Beschwerdeführers mit dem Abgebildeten konnte vom Landesverwaltungsgericht mangels einer Mitwirkung des Beschwerdeführers, der zur Verhandlung unentschuldigt nicht erschien, nicht durchgeführt werden (vgl. dazu auch VfGH 22.9.2011, B1369/10).

3.3.2. Dass der Beschwerdeführer als Lenker des Pkws grundsätzlich in Frage kommt, wurde in der Beschwerde auch gar nicht bestritten. Die Rechtfertigung des Beschwerdeführers, dass Fahrzeug hätten „zum fraglichen Zeitpunkt mehrere verschiedene Personen genutzt, da ich nicht alleine im Urlaub“ überzeugt schon deshalb nicht, da der Pkw im konkreten Tatzeitpunkt (20.6.2021, 9:43 Uhr) selbstredend natürlich von nur einer einzigen Person gelenkt werden konnte. Selbst wenn man davon ausgeht, dass der Beschwerdeführer damit den Zeitraum seines Urlaubs gemeint haben könnte, so entspricht es der Lebenserfahrung, dass sich gerade in einem Urlaub im Ausland einzelne Urlaubstage auch noch im

Nachhinein gut rekapitulieren lassen, sei es aufgrund von singulären Erlebnissen (wie Ausflügen), Urlaubsfotos oder Abbuchungen vom Bankkonto, sodass die Rechtfertigung des Beschwerdeführers beweiswürdigend als eine bloße Schutzbehauptung anzusehen ist, zumal er sich auch vor der belangten Behörde lediglich darauf berief, er sei nach deutschem Recht nicht verpflichtet, den Fahrer zu benennen.

3.3.3. Rechtlich ist des Weiteren auf die Mitwirkungspflicht eines Zulassungsbesitzers im Verwaltungsstrafverfahren hinzuweisen: Ein Zulassungsbesitzer darf sich – wie gegenständlich der Beschwerdeführer - nicht darauf beschränken, die Lenkereigenschaft bloß zu bestreiten und die ihm zur Kenntnis gelangten Erhebungsergebnisse für unrichtig zu erklären. Seine ihn treffende Mitwirkungspflicht erfordert es vielmehr, dem Tatvorwurf konkrete Behauptungen entgegenzusetzen und dafür auch entsprechende Beweise anzubieten (vgl. VwGH 28.9.1988, 88/02/0030). Im Rahmen der Mitwirkungspflicht reichen allgemein gehaltene Behauptungen oder bloßes Leugnen nicht für die Glaubhaftmachung eines Umstandes aus (vgl. VwGH 17.10.2007, 2006/07/0007). Von einem Zulassungsbesitzer, der das Fahrzeug nicht selbst gelenkt hat, kann erwartet werden, dass er konkret darlegen kann, dass er als Lenker ausscheidet, was auf den Beschwerdeführer jedoch nicht zutrifft (vgl. VwGH 20.9.1996, 96/17/0320). Dem Zulassungsbesitzer obliegt im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht (vgl. VwGH 6.11.2002, 2001/02/0273) vielmehr jene Person zu bezeichnen, welche als Lenker (außer seiner Person) in Frage kommt. Dieser Mitwirkungspflicht ist der Beschwerdeführer mit dem bloßen Hinweis, mehrere verschiedene Personen hätten das Fahrzeug benutzt, nicht nachgekommen. Der Beschwerdeführer hat daher weder konkret darlegen können, wer sonst als Lenker in Betracht kommt, noch hat sich ergeben, warum er als Lenker ausscheiden würde.

3.3.4. Zur geforderten Übermittlung eines Beweisfotos ist der Vollständigkeit halber darauf hinzuweisen, dass es dem Beschwerdeführer im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht oblag, in den Verfahrensakt der belangten Behörde und das darin befindliche Radarfoto Einsicht zu nehmen, was der Beschwerdeführer jedoch unterließ. Im Übrigen übersandte die belangte Behörde das Radarfoto im Rahmen der Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme vom 8.10.2021 an den Beschwerdeführer.

3.4. Die verordnete Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h für das Ortsgebiet „Bad Ischl“ war bereits Gegenstand im hg. Beschwerdeverfahren LVwG-604242, in welchem die Bezug habenden Verordnungen des Gemeinderates der Stadtgemeinde Bad Ischl vom 28.3.2014 (Zahl: ADir-1538/1-2014; Beschluss des Gemeinderates: 27.3.2014) und 26.9.2014 (Zahl: ADir-1538/2-2014; Beschluss des Gemeinderates: 25.9.2014) samt Bestätigungen der Kundmachung der Verordnungen durch Straßenverkehrszeichen beigeschafft wurden.

3.5. Die Feststellung zur verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkung gründet auf dem unbedenklichen Registerauszug der belangten Behörde im Verfahrensakt.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beurteilt den festgestellten Sachverhalt rechtlich wie folgt:

4.1. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) hat das Verwaltungsgericht, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) in der Sache selbst zu entscheiden. Gemäß Art. 130 Abs. 3 B-VG liegt - außer in Verwaltungsstrafsachen und in den zur Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes für Finanzen gehörenden Rechtssachen - Rechtswidrigkeit nicht vor, soweit das Gesetz der Verwaltungsbehörde Ermessen einräumt und sie dieses im Sinne des Gesetzes geübt hat. Die danach bestehenden Einschränkungen für die verwaltungsgerichtliche Überprüfung behördlicher Ermessensentscheidungen gelten demnach nicht in Verwaltungsstrafsachen. Vielmehr ist das Verwaltungsgericht nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes hier nicht bei der Ermessenskontrolle beschränkt, sondern hat - in Verwaltungsstrafsachen - auch das im Gesetz vorgesehene Ermessen zu üben (vgl. VwGH 6.3.2020, Ro 2019/02/0007).

4.2. Die maßgeblichen Bestimmungen der StVO lauteten im Tatzeitpunkt (BGBl. Nr. 159/1960; § 52 lit. a Z 10a StVO: in der Fassung BGBl. Nr. 518/1994; § 99 Abs. 3 lit. a: in der Fassung BGBl. I Nr. 39/2013):

„[...]

§ 52. Die Vorschriftszeichen

Die Vorschriftszeichen sind

a) Verbots- oder Beschränkungszeichen,

[...]

10a. “GESCHWINDIGKEITSBESCHRÄNKUNG (ERLAUBTE HÖCHSTGESCHWINDIGKEIT)“



Dieses Zeichen zeigt an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist. Ob und in welcher Entfernung es vor schienengleichen Eisenbahnübergängen anzubringen ist, ergibt sich aus den eisenbahnrechtlichen Vorschriften.

[...]

§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2d, 2e oder 4 zu bestrafen ist,

[...]“

4.3. Zur Erfüllung des objektiven Tatbildes:
Wie festgestellt lenkte der Beschwerdeführer seinen Pkw im Ortsgebiet von Bad Ischl - ungeachtet der verordneten erlaubten Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h - mit einer Fahrgeschwindigkeit von 44 km/h (unter Berücksichtigung einer Messtoleranz zu seinen Gunsten). Dem Beschwerdeführer wurde daher von der belangten Behörde zu Recht die Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 52 lit. a Z 10a StVO vorgeworfen.
4.4. Zur subjektiven Tatseite ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 5 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG) zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist dabei bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. In concreto enthalten die verletzte Verwaltungsvorschrift (§ 52 lit. a Z 10a StVO) und die Strafsanktionsnorm (§ 99 Abs. 3 lit. a StVO) weder eine Bestimmung über das Verschulden, noch gehört zum Tatbestand der Überschreitung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr; es handelt sich somit um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt (vgl. VwGH 25.4.1985, 85/02/0027). Eine Fahrlässigkeit des Beschwerdeführers wäre somit (nur) dann nicht anzunehmen, wenn er dem Landesverwaltungsgericht glaubhaft gemacht hätte, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Es wurde vom Beschwerdeführer kein Umstand geltend gemacht und ist auch für das Landesverwaltungsgericht kein Indiz ersichtlich, weshalb der Beschwerdeführer subjektiv nicht in der Lage gewesen wäre, die normierte Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h im Tatortbereich einzuhalten. Die belangte Behörde hat dem Beschwerdeführer sohin auch zu Recht die Verwaltungsübertretung subjektiv vorgeworfen.
4.5. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den vom Gesetzgeber in der Bestimmung des § 19 VStG festgelegten Kriterien vorzunehmen ist (vgl. VwGH 10.12.2021, Ra 2020/17/0013). Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen. Inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen

hat, ist hingegen seit der VStG-Novelle BGBl. I Nr. 33/2013 kein Strafbemessungskriterium mehr (*Weilguni* in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG[2] § 19 Rz 5 [Stand 1.5.2017, rdb.at]).

4.5.1. Der Einhaltung der normierten erlaubten Höchstgeschwindigkeit kommt eine wichtige Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Sicherheit des Verkehrs zu, zählt doch eine überhöhte Fahrgeschwindigkeit nach der jährlichen Verkehrsstatistik des Bundesministeriums für Inneres bekanntlich zu den Hauptursachen von Verkehrsunfällen in Österreich. Dieses Rechtsgut wurde vom Beschwerdeführer durch seine inkriminierte Fahrt nicht unwesentlich beeinträchtigt. Es liegt ein zumindest fahrlässiges Verhalten des Beschwerdeführers vor.

4.5.2. Mangels Mitwirkung des Beschwerdeführers wurden von der belangten Behörde ein monatliches Einkommen von 1.500 Euro und keine Sorgepflichten berücksichtigt. Weiters ging die belangte Behörde im Rahmen der Strafzumessung zu Recht von keinen Milderungs- oder Erschwernisgründen aus.

4.5.3. In Abwägung dieser Umstände erscheint dem Landesverwaltungsgericht die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe in der Höhe von 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden), die sich ohnedies im untersten Bereich des normierten Strafrahmens nach § 99 Abs. 3 lit. a StVO (bis zu 726 Euro; Ersatzfreiheitsstrafe: bis zu 2 Wochen) bewegt, als tat- und schuldangemessen. Mit dieser Strafe sollen in Zukunft der Beschwerdeführer, aber auch andere Verkehrsteilnehmer gerade im Ortsgebiet, in welchem vermehrt mit Fußgänger- und Radverkehr zu rechnen ist, davon abgehalten werden, normierte erlaubte Höchstgeschwindigkeiten zu missachten.

4.6. Aus Anlass der Entscheidung waren die Fundstellen der übertretenen Verwaltungsvorschrift und der Strafsanktionsnorm zu ergänzen.

Zu Punkt II.:

5. Die Entscheidung über die Kosten des Beschwerdeverfahrens gründet sich auf § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG, wonach der vom Bestraften zu leistende Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen ist. Bei einer Geldstrafe von 60 Euro betragen die vom Beschwerdeführer - zusätzlich zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde - zu zahlenden Kosten des Beschwerdeverfahrens demnach 12 Euro.

Zu Punkt III.:

6. Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen

(vgl. die zitierte Rechtsprechung des VwGH). Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde. In concreto wurde nach der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO (Strafdrohung: bis zu 726 Euro) eine Geldstrafe in Höhe von 60 Euro verhängt, weshalb dem Beschwerdeführer keine Revisionsmöglichkeit gegen das Erkenntnis zukommt (vgl. VwGH 9.9.2021, Ra 2021/02/0182).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Steinschnack